

Versicherungsschutz für Selbständige**Krankenversicherung:**

Die gesetzliche Krankenversicherung dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Krankheitsfall und sichert gegen die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Krankheit ab. Gesetzliche Grundlage ist das SGB V. In einigen Berufssparten gelten Sonderregelungen durch branchenspezifische Gesetze (z. B. Künstlersozialversicherungsgesetz –KSVG) Durch das Inkrafttreten der Gesundheitsreform am 01.04.2007 hat sich insbesondere für den Krankenversicherungsschutz für Selbständige etwas geändert. **So werden alle bislang nicht krankenversicherte Selbständige - je nach bereits zuvor bestehenden Versicherungsverhältnissen – entweder zur Rückkehr in die gesetzliche oder zum Beitritt in die private Krankenversicherung verpflichtet.**

Die gesetzliche Krankenversicherung ist eine Pflichtversicherung und wird durch den Status als

- Arbeiter,
- Angestellter,
- gegen Entgelt in Ausbildung befindlicher Beschäftigter,
- Künstler und Publizist (gem. Künstlersozialversicherungsgesetz)
- Studierender

gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 SGB V). Versichert sind im Rahmen der Familienversicherung auch die Angehörigen eines Versicherten.

Selbständige, die früher bereits gesetzlich versichert waren (als Arbeitnehmer, Azubi, Student oder Familienangehöriger), sind ab diesem Zeitpunkt zur Rückkehr in die Gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet bzw. berechtigt. Da dieser Schritt „Kraft Gesetzes“ erfolgt, bedarf es i. d. R. keiner Anmeldung durch den Versicherungspflichtigen bzw. keines besonderen Aufnahmebescheides durch die Krankenkasse. Vielmehr ist derjenige, der die Voraussetzungen erfüllt, automatisch versicherungs- und beitragspflichtig.

Bei Unterlassen der Anmeldung erhebt die Krankenkasse allerdings den Höchstsatz, da alle Ermäßigungen einen Antrag und den Nachweis des geringeren Einkommens voraussetzen und nur für die Zukunft wirken. Daher sollte sich jeder Nicht - Versicherte umgehend bei einer gesetzlichen Krankenkasse melden und die Frage der Pflichtversicherung klären.

Anders sieht es bei denjenigen Selbständigen aus, die bisher Privat oder nie krankenversichert waren. Diese Gruppe ist erst ab dem 01.01.2009 zur privaten Absicherung verpflichtet. Wer derzeit jedoch bereits privat oder freiwillig gesetzlich versichert ist, kann bei seiner Versicherung bleiben.

Pflegeversicherung:

Die Pflegeversicherung gewährt Versicherungsschutz bei Pflegebedürftigkeit. In der sozialen Pflegeversicherung besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Versicherte eines privaten Versicherungsunternehmens müssen eine private Pflegeversicherung abschließen. **Ausgenommen von einer Versicherungspflicht sind nur die wenigen Personen, die weder gesetzlichen noch privaten Versicherungsschutz haben.**

Quelle: www.lexsoft.de